

Teilnahme von Eltern und Schülern an der Abstimmung über Ordnungsmaßnahmen

Von: Georg Minten, MSW

Nach der derzeitigen Rechtslage wird über Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler entweder in der von der Lehrerkonferenz berufenen Teilkonferenz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 Schulgesetz oder - nach Beschluss der Schulkonferenz - im Rahmen von Klassen -, Jahrgangsstufen - oder Lehrerkonferenzen entschieden. Im Rahmen der Teilkonferenzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates als stimmberechtigte Mitglieder das Recht, bis zur Abstimmung über die Ordnungsmaßnahme, also bis zum Ende der Sitzung, anwesend zu sein, sofern die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern nicht von vornherein der Anwesenheit dieser Vertreter widersprochen haben.

Für die Zusammensetzung der Konferenzen gelten §§ 68, 71 Schulgesetz ohne die früheren Besonderheiten des § 9 Abs. 5 Satz 2 SchMG und des § 15 Abs. 4 ASchO. Nur an der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft (und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher) mit beratender Stimme teil. Sie müssen die Konferenz vor der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahme verlassen.

Es ist beabsichtigt, diese etwas unübersichtliche Rechtslage im Rahmen des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes zu vereinfachen. Dann soll über die so genannten "kleinen" Ordnungsmaßnahmen (schriftlicher Verweis; Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; vorübergehender Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen) grundsätzlich die Schulleitung entscheiden. Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen "Androhungen der Entlassung von der Schule" und "Entlassung von der Schule" soll allein noch die von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz zuständig sein.

In diesem Zusammenhang soll - insbesondere auch zum Schutz der Mitschüler - die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht aufgehoben werden. Die Wirkung derartiger Maßnahmen läuft erfahrungsgemäß leer, wenn durch Rechtsmittel die Vollziehung aufgeschoben wird.